

Artikel 4

(1) Zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates berechtigen die Personalausweise und die anderen in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Dokumente.

(2) Minderjährige, die nicht im Besitz eines eigenen Dokumentes sind und in Begleitung volljähriger Personen reisen, müssen in deren Dokument eingetragen sein.

Artikel 5

Die Abkommenspartner tauschen die Muster der in der Anlage aufgeführten Dokumente auf diplomatischem Wege aus. Die Ausgabe neuer oder Veränderungen der gültigen Dokumente werden dem Abkommenspartner spätestens 30 Tage vor ihrer Einführung auf gleichem Wege mitgeteilt und die Muster übergeben.

Artikel 6

Bürger des einen Staates, die in das Hoheitsgebiet des anderen Staates einreisen oder dieses verlassen, können die Staatsgrenze an jeder dafür zugelassenen Grenzübergangsstelle überschreiten.

Artikel 7

Bürgern des einen Staates, die in das Hoheitsgebiet des anderen Staates mit dem Personalausweis oder einem anderen in der Anlage zu diesem Abkommen unter Buchstaben a) aufgeführten Dokument eingereist sind, kann in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates ein Aufenthalt von über drei Monaten gewährt werden. Der Gesamtaufenthalt soll jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 8

(1) Bürger des einen Staates, denen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates eines der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Dokumente abhanden gekommen ist, sind verpflichtet, den Verlust dem zuständigen Organ des Aufenthaltsstaates unverzüglich zu melden. Dieses stellt eine gebührenfreie Bescheinigung mit Lichtbild über die Person aus, die den Verlust gemeldet hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung berechtigt nur zur Reise in den Heimatstaat.

Artikel 9

(1) Die Bürger des einen Staates sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates dessen Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens schränken nicht das Recht der Abkommenspartner ein, die Einreise einer nichterwünschten Person in das Hoheitsgebiet ihres Staates abzulehnen oder den Aufenthalt in begründeten Fällen zu beenden. Die zuständigen Organe der Abkommenspartner informieren sich gegenseitig über die Durchführung solcher Maßnahmen.

Artikel 10

Die Bestimmungen der Abkommenspartner über die ständige Wohnsitznahme von Bürgern des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates werden durch das vorliegende Abkommen nicht berührt.

Artikel 11

Die zuständigen Organe der Abkommenspartner werden ihre Erfahrungen über die Durchführung des vorliegenden Abkommens einmal jährlich oder bei Bedarf austauschen.

Artikel 12

(1) Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr, unterzeichnet in Warschau am 17. Oktober 1967, außer Kraft gesetzt.

Artikel 13

«Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann durch jeden der Abkommenspartner schriftlich gekündigt werden. In diesem Falle verliert es drei Monate nach Übergabe der Note seine Gültigkeit.

Dieses Abkommen wurde in Warschau am 25. November 1971 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und polnischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit besitzen.

**Für die Regierung
der Deutschen**

Demokratischen Republik der Volksrepublik Polen

August Klobes

Für die Regierung

der Volksrepublik Polen

Jerzy Roszak

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den grenzüberschreitenden Verkehr
von Bürgern beider Staaten**

Dokumente, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Polen berechtigen:

- a) bis zu drei Monaten
 1. Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
 2. Seefahrtsbuch
 3. Schifferdienstbuch
 4. Erlaubnisschein für das Flugpersonal (Zivil und Militär)
 5. Wehrdienstausweis
 6. Vorläufiger Personalausweis (nur für die Durchreise)
- b) über drei Monate
 1. Diplomatenpaß
 2. Dienstpaß
 3. Reisepaß
 4. Kinderausweis

Dokumente, die Bürger der Volksrepublik Polen zum Grenzübertritt und zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen: